

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 825

vom 18. April 2000

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Rehagstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 15. Juni 1999 den Bau- und Strassenlinienplan "Rehagstrasse" und die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Massnahme zur Optimierung der Nutzung und Erschliessung der Parzellen 313 und 314.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 21. März 2000 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Bau- und Strassenlinienplan "Rehagstrasse" und die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 15. Juni 1999 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Rehagstrasse" und die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/BSP/15/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Rehagstrasse") und 45/ZPS/1/8 sowie 45/SPS/1/14 (Mutation "Rebaker, Erschliessung Rehagstrasse") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

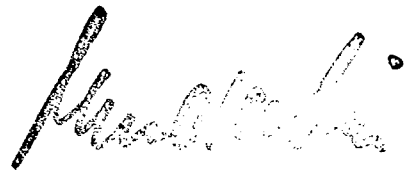
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (9)
(6 Archiv, ZD, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. M. M. M.', written in a cursive style.